

Abchrift

**Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern**

— VW. 6314/18. 7. —

Zum Antrag vom 9. Juni d. Js.

Berlin NW 40, den 27. Juli 1936.
Königsplatz 6.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBI. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — RGBI. I S. 1250 — erteile ich hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der König Wilhelm-Stiftung in Berlin die Genehmigung zur schriftlichen Werbung von Geldspenden zugunsten ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bei den preussischen Beamten im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Werbeschreiben nur vom 16. August bis 30. September 1936 versandt werden dürfen.

Über den Gesamtertrag der Sammlung, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 15. Dezember 1936 entgegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Krauthausen.

Beglaubigt:
(L. S.) Unterschrift
Ministerialkanzleisekretär.

An
das Kuratorium der König Wilhelm-Stiftung
für erwachsene Beamtentöchter

in Berlin W 9,
Boßstraße 5.